



## Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Bachmehring Südost“ mit Deckblatt 1 der Gemeinde Eiselfing.

Die Gemeinde Eiselfing hat mit Beschluss vom 02.12.2025 die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplan „Bachmehring Südost“ mit Deckblatt 1 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplan „Bachmehring Südost“ in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter der Rubrik: Unser Eiselfing/Bauen/Bauleitplanung bzw. der Adresse

<https://www.eiselfing.de/unser-eiselfing/bauen/bauleitplanung> und im Geoportal Bayern

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> > Eiselfing > Bauleitplanungsseite

und im Gemeindeamt Eiselfing, Am Pfarrstall 1, 83549 Eiselfing

während der allgemeinen Geschäftsstunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.  
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter  
<https://www.eiselfing.de/nachrichten/kategorie-1> veröffentlicht.

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Aushang an der Amtstafel beim  
Gemeindeamt

am **12. DEZ. 2025**

abgenommen am  
Unterschrift, Dienstbezeichnung



Eiselfing, **12. DEZ. 2025**

Gemeinde Eiselfing

Georg Reinthaler  
Erster Bürgermeister